

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

19.9.1757 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913430](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913430)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags, den 19. Sept. 1757.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. zur Regierung in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kancelley-Director, Räte und Assessores.

Ichun Fund hiemit: daß wir auf die wiederholte Vorstellung der hiesigen Brantwein-Brenner, das unterm 18. Nov. 1756 erlassene gängliche Verboih des Brantwein-Brennens wieder aufgehoben, jedoch zu Verhütung des Rocken-Mangels in hiesigen Grafschaften zugleich zu verordnen vor nöthig geachtet haben.

2) Daß sich niemand unterstehen solle, von Rocken welcher hier im Lande gewachsen, Brantwein zu brennen. Zu welchem Ende denn

3) Die Magistrate in den Städten und die Beamte auf dem Lande, alle diejenigen, welche Brantwein brennen, es mögen selbige auf freyen oder unfreyen Gründen wohnen, bevor ihnen die Brantweins-Helme wieder abgefolget werden, in Eyd nehmen sollen, daß sie keinen hier im Lande gewachsenen Rocken zum Brantwein brennen gebrauchen wollen. Wie denn

4) Die Brantwein-Brenner sich darauf gefast zu machen haben, daß sie bey einer etwa nöthig befundenen Untersuchung, allezeit anweisen, und glaubwürdig bescheinigen können, woher sie den zum Brantwein-Brennen verbrauchten Rocken erhalten haben. Und sollen

5) Denen Contravententen nicht nur sogleich die Helme wieder abgenommen, sondern auch selbige mit willkührlicher schwerer Strafe beleet, und der diesem zuwider von einheimischen Rocken gebrante Brantwein, oder fals selbiger nicht mehr vorhanden, der Werth desselben confisciret, und die Hälfte desselben so wohl als der dictirten Brüche dem Angeber gegeben, nicht weniger überdem ratione des Meineides criminaliter wieder dieselbe verfahren werden.

Wornach sich männiglich, dem es beykommt, gebührend zu achten, auch die Magistrate und Beamte Pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelebet werde.

Uhrkundlich unter der hiesigen Königl. Regierungs-Cancellley verordnetem Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 9. Sept. 1757.

(L. S.)
(R.)

Der Königl. Maj. zu Dännemarck, Norwegen etc. zur Session in der Grafschaft Oldenburg über das Oldenburg- und Delmenhorstische National-Infanterie-Regiment verordnete Deputirte. Thun kund hiemit, wasmassen die disjährlige Session an nachgesetzten Tagen in der Cammer alhie, gehalten werden soll als: Am 6. Oct. wird seyn der Donnerstag nach den 17. Sonntage nach Trinitatis, wegen der Leib-Compagnie des Hrn. Major von Kalisch Compagnie, Hrn. Capitain Wardenburgers Compagnie. Am 7. Oct. als am Freytag Nachmittag wegen des Hrn. Major Kellers Compagnie und Hrn. Capitain Bixthum d'Essteden Compagnie. Wornach sämtliche beykommende sich zu richten, und falls einer oder der ander noch etwas Speciales anzubringen hätte, solches in Zeiten zu melden hat, inmassen bey der Session selber keine Memorialia mehr angenommen, sondern solche vorher eingebracht werden, oder widrigens bis zur anderweyten Session keine Resolutiones darauf erfolgen sollen. Oldenb. den 8. Sept. 1757

R. F. Graf zu Lynar, J. C. Gude, J. G. Henrichs, J. P. de Montargues.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entsethet über Keelff Ramien, in Holtzwarder Vogtey, sämtliche Güther Schulden halber, beym Develgönnischen Landgericht ein Concurſ. 1) Angabe den 18 Octobr. a. e. 2) Deduct. den 25. Oct. 3) Priorität-Urtel den 1. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 14. Nov.
2. **E**s hat der Apotheker Heunnie, sein in Develgönn belegenés Wohnhaus nebst beyden Gärten und Pertinentien, an den Herrn Cancellley-Rath Kettler verkauft. Den 31. Oct. h. a. ist die Angabe beym Develgönnischen Landgericht.
3. **E**s entsethet über Johann Müller, in Burhaber Vogtey, sämtliche Güther

Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht ein Concurſ.

1) Angabe den 20. Oct. h. a. 2) Deduc. den 27. Oct. 3) Priorität-Urtel den 3. Nov. 4) Vergantung oder Löſe, den 17. Nov.

4. Es hat Hinrich Paradies zur Schweyburg, ſeine daſelbſt bey Lübbe Warners Lande belegene 6. Zücker Landes, an Lübbe Warners verkauft. Die Angabe iſt den 17. Oct. a. c. bey dem Neuenburgiſchen Landgericht.

5. Es entſtehet über Peter Friederich Weiners, und deſſen Ehefrauen, bey Elſfleth, ſämtliche Güther, Schulden halber bey dem hieſigen Landgerichte ein Concurſ. 1) Angabe den 18. Oct. a. c. 2) Deduc. den 26. Oct. 3) Priorität-Urtel den 8. Nov. 4) Vergantung oder Löſe den 22. Nov.

6. Nachdem Friederich und Henrich Quernſtedt, Vater und Sohn, zu Baarsdenfleth, bey hieſigem Königl. Landgericht um Convocationem Creditorum angeſuchet, ſolche auch beſundenen Umſtänden nach, erkannt worden: Als werden ſämtliche Friederich, und Henrich Quernſtedt Creditores, hiemit peremptorie verabladet, auf den 12. Octobr. a. c. anhero vor hieſigen Königl. Landgericht perſönlich zu erſcheinen, und mittelſt in Händen habender Brieffſchafften ihre Forderungen gehörig zu beſcheinigen, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie damit nicht weiter gehört werden, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen hiemit auferleget ſeyn ſoll. Gegeben Delmenhorſt den 8. Sept. 1757 Königl. Dännemarck. verordnetes Landgericht daſelbſt.

J. v. Woldenberg.

7. Es wird hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß der ſogenannte Hahnhorſkiſche oder Brockeler Fruchtzehend, im Amte Rothenburg, Herzogthums Vehrden, anderweit verpachtet werden ſolle; Und daß zu Termins auf den 6. Oct. als Donnerſtag nach dem 7. Sontage poſt Trinitatis angeſetzt ſeyn. Können demnach dieſenigen, ſo gedachten Zehendten zu heuern gewillt ſind, ſich am beſagten Tage, Vormittags um 11 Uhr in des Herrn Canzley-Raths und Hausvoigts Gählers Behauſung zu Delmenhorſt einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Belieben hieren und contrahiren. Oldenburg, aus der Königl. Cammer, den 13. Sept. 1757.

J. G. Henrichs,

8. Am 27. dieſes Vormittags ſoll das der Stadt gehörige auf hieſigen Stau belegene biſhero von Clans Wieting bewohnte jetzt aber von demſelben geräumte Hauß auf hieſigen Rathhauſe entweder hinwiederum zur Erbziñ an die Meißbiethenden eingethan, oder auch öffentlich verheuret werden.

III. Privatsachen.

1. Es ſoll des weyland Wend Francken Sohnes Hoffſtelle, zum Mittenfelde Rohtenkircher Kirchſpiels, mit dabey vorhandenen 72 Zücker Landes



auch Neben-Gebäude und Sandgerechtigkeit, am 30. Sept. Nachmittags um 4 Uhr in Hans Sielings Wittwen Wirthshause zu Nothenkirchen abermahl auf 3 Jahr verheuret werden, wozu sich deffallige Liebhaber einzufinden haben.

2. Es verlanget ein gewisser Kauffmann, aus Westphalen, einem Ladendienner und andere Handlung treibet. Wer also Lust dazu hat, wird bey dem Hr. Verfasser nähere Nachricht erhalten können.

3. Es hat ein guter Freund ein braunes Spanisches Rohr mit einem silbernen Ring und Bügel, worin ein schwarzer Band, auch mit einer silbern Plate auf dem Knopf, worauf J. R. L. gestochen, unten aber mit einem Messingen Ringe auf dem Wege vom Abbehauser Groden bis Develgönne, den 10. Sept. 1757. vom Wagen verlohren. Diejenigen so solchen gefunden oder etwa davon Nachricht geben können, gelieben sich bey Boykbschen zur Develgönne zu melden, und einen guten Recompens von demselben zu gewärtigen.

4. Da der Lieutenant Hr. von Stadlander, Königliche allergnädigste Concession erhalten von seinem Guthe Brunswarden, Nothenkircher-Boigten, 50 Zücken Adlich freyen Landes bey Esenshamm belegen, stückweise oder in ganzen zu verkauffen: Als läst er solches hiedurch bekannt machen, und können die Liebhaber hierzu, sich am 23. Sept. Nachmittags um 1. Uhr in Fehnkens Wirthshause, zu Esenshamm einzufinden.

5. Weyl. Borchert Lauen Erben, wollen ihre in Stollham belegene kleinere Hoffstelle mit ppt. 38. Zück des besten Stollhammer Landes, am 26. Sept. in Detke Detken Wirthshause zu Stollham verheuren, woselbst sich denn die Liebhabere einzufinden belieben.

6. Es wird hiedurch jedermänniglich, so daß bevorstehende Nothenkircher Markte zu beziehen im Vornehmen seyn, Nachrichtlich bekannt gemacht, daß der zu der Develgonnen wohlbekannte erfahrene Gastwirt, sich daselbst mit allen möglichen guten Wein und Geträncken, nemlich allerhand Weine, Thee- und Coffee, in einem Gezelt, nicht allein anfinden sondern rühmlichst um ein billiges aufwarten wird. Develgönne, den 12ten Sept. 1757.

7. Es sind zwey dem Ansehen nach verlauffene Kuppel-Pferde, beyde Wallachen, das eine zwey, das andere drey Jahr alt, bey Hero Wilhelm Mencke in Barel angehalten. Wem solche zugehören, kan selbe nach genauigen Beweis des Eigenthums und Bezahlung der Kosten und Futter wieder bekommen, Barel den 19. Sept. 1757

8. Herr Eylers von Tungen in Barel hat annoch ein bißher von Niemer Jacobs im Seefeldt bewohnetes aus Hochgräfl. Bentinckischer Cammer geheneretes Vorwerck mit 68. Zück Landes zu verheuern. Wer dazu Belieben hat, kan sich in denen nechsten 14 Tagen bey ihm melden.